



Gesellschaft zur Förderung innovativen Denkens (Kreativ e. V.)

Satzung

§1 *Name, Sitz und Geschäftsjahr*

- (1) Der Verein führt den Namen: Gesellschaft zur Förderung innovativen Denkens (Kreativ e. V.)
- (2) Der Sitz der Gesellschaft für innovativen Denkens (Kreativ e. V.) ist Berlin
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Registrierung und endet am 31.12. des laufenden Jahres.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§2 *Zweck des Vereins*

- (1) Der Verein „Kreativ e. V.“ dient der Entwicklung der Kommunikationswissenschaften und-Techniken einerseits durch Bildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen, andererseits auch der Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnisse durch Fachkolloquien und Fachgespräche.
- (2) Dieses Ziel wird mit der Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen und praktischen Veranstaltungen zu o.a. Aufgaben erreicht, insbesondere durch

- Diskussionsforen
- Podiumsgesprächen
- Streitgesprächen
- Bildungs- und Weiterbildungsseminaren
- Kolloquien u.a.

Zwischen wissenschaftlichen Partnern, also Universitäten und Hochschulen tätigen, als auch wissenschaftlich interessierten zum Einen und der Verbreitung von Erkenntnissen der Kommunikationswissenschaften durch anerkannte wissenschaftliche Fachleute für einen breiten Kreis Interessierter durch populärwissenschaftlichen Veranstaltungen.

- (3) Im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes BFD und weiteren Förderinstrumenten engagiert sich der Verein in folgenden sozialen Bereichen:
 - Arterhaltung vom Aussterben bedrohter Nutztierassen
 - Öffentlichkeitsarbeit und Berufsorientierung im Bereich Umweltbildung
 - Fahrradrecycling
 - Unterstützung der Flüchtlingsbetreuung und Integration
 - Projekte im Rahmen des Themas „Jugend gegen Gewalt“
 - Inklusionsprojekte, Behindertenhilfe
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§4 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer der Amtsperiode einsetzen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist jeweils alleine zeichnungsberechtigt und vertritt den Verein alleine.
- (3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (4) Aufgaben des Vorstandes sind die Führung des Vereins, Ausführung von Vereinsbeschlüssen, Verwaltung des Vereinsvermögens und Einberufung der Mitgliederversammlung, Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Der Vorstand soll für 2 Jahre gewählt werden.

§5 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins „Kreativ e. V.) kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Verein „Kreativ e. V.“ kann fördernde und Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht aufnehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern. Sie haben die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Beitragsordnung, beschlossen durch die Mitgliederversammlung, regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem
 - Tod
 - Durch schriftliche Austrittserklärung
 - Durch Ausschluss aus dem Verein
 - Durch Streichung

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied den Verpflichtungen aus der Beitragsordnung nicht nachgekommen ist (mindestens 2 Monate Beitragsrückstand) oder es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

§6 **Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Hauptversammlung notwendig.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme der Jahresberichte
 - Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren
 - Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder unter Angaben des Grundes verlangt wird. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

§7 Formvorschriften

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich darzulegen und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§8 Auflösung

- (1) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins findet unter Anwendung der entsprechenden Rechtsvorschriften statt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Land Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Aktuelle Fassung der Satzung der „Gesellschaft zur Förderung innovativen Denkens (Kreativ e. V.), zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 02.09.2015.

